

Stadt Strasburg (Uckermark)

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Die Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachungen Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt

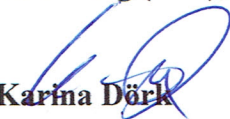
Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl.I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl.I S. 2794) in Verbindung mit § 7 des Kommunalabgabengesetz – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 584) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) macht die Stadt Strasburg (Um.) folgendes bekannt:

Für alle Steuerpflichtigen, bei denen für das Kalenderjahr 2017 keine Änderungen in der Steuerfestsetzung eingetreten sind, wird aufgrund § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe, wie für das Jahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht 2017 eingetreten sind, ergeht ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Strasburg (Um.) Schulstraße 1, 17335 Strasburg (Um.) einzulegen.

Strasburg (Um.), den 06.03.2018


Karina Dörk

Bürgermeisterin

